



Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück

140. Jahrgang, Nr. 10

Osnabrück, 21. Oktober 2024

Band 65, Nr. 10

Inhalt

Art. 74	Botschaft des Heiligen Vaters zum 8. Welttag der Armen	111	Art. 80	Bischöfliches Dekret zur Änderung des Gründungsdekrets über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Georg, Bremen (Rechtsnachfolgerin: St. Katharina von Siena, Bremen)	121
Art. 75	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2024.....	113	Art. 81	Bischöfliches Dekret zur Änderung des Gründungsdekrets über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Hedwig, Bremen (Rechtsnachfolgerin: St. Raphael, Bremen)	122
Art. 76	Urkunde über die Errichtung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Kindertagesstätten Pfarreiengemeinschaft Freren.....	114	Art. 82	Beantragung neuer Nichtveranlagungsbescheinigungen.....	122
Art. 77	Satzung für den Katholischen Kirchengemeindeverband Kindertagesstätten (KKVK) Pfarreiengemeinschaft Freren.....	114	Art. 83	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 10. November 2024.....	123
Art. 78	Bischöfliches Dekret zur Änderung des Gründungsdekrets über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Hildegard, Bremen (Rechtsnachfolgerin: St. Franziskus, Bremen)	121	Art. 84	Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2024.....	123
Art. 79	Bischöfliches Dekret zur Änderung des Gründungsdekrets über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Thomas, Bremen (Rechtsnachfolgerin: St. Raphael, Bremen)	121	Art. 85	Gebetswoche für die Einheit der Christen	124
			Art. 86	Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Samstag, 2. November 2024 - Korrektur	124
				Personal-Chronik für das Bistum Osnabrück	124

Art. 74

Botschaft des Heiligen Vaters zum 8. Welttag der Armen

33. Sonntag im Jahreskreis
17. November 2024

Das Gebet des Armen steigt zu Gott empor (vgl. Sir 21,5)

Liebe Brüder und Schwestern!

1. Das Gebet des Armen steigt zu Gott empor (vgl. Sir 21,5). Im Jahr, das dem Gebet gewidmet ist, und im Hinblick auf das ordentliche Jubiläum 2025 ist diese Aussage biblischer Weisheit umso angemessener, um uns auf den achten Welttag der Armen vorzubereiten, der am 17. November stattfinden wird. Die christliche Hoffnung schließt auch die Gewissheit ein, dass unser Gebet vor das Angesicht Gottes gelangt; aber nicht irgendein Gebet: das Gebet des Armen! Denken wir über dieses Wort nach und „lesen“ wir es auf den Gesichtern und in den Geschichten der Armen, denen wir in unseren Tagen begegnen, damit das Gebet zu einem Weg der Gemeinschaft mit ihnen wird und wir ihr Leid teilen.

2. Das Buch Jesus Sirach, auf das wir uns beziehen, ist nicht sehr bekannt und verdient es, entdeckt zu werden wegen der Fülle der Themen, die es anspricht, besonders wenn es die Beziehung des Menschen zu Gott und zur Welt berührt. Sein Autor, Ben Sira, ist ein Lehrer, ein Schriftgelehrter aus Jerusalem, der wahrscheinlich im 2. Jahrhundert v. Chr. schrieb. Er ist ein weiser Mann, der in der Tradition Israels verwurzelt ist und über verschiedene Bereiche des menschlichen Lebens lehrt: von der Arbeit bis zur Familie, vom Leben in der Gesellschaft bis zur Erziehung der Jugend; er widmet sich den Fragen des Glaubens an Gott und der Einhaltung des Gesetzes. Er behandelt die nicht einfachen Probleme der Freiheit, des Bösen und der göttlichen Gerechtigkeit, die auch für uns heute sehr aktuell sind. Ben Sira, inspiriert vom Heiligen Geist, möchte allen den Weg zu einem weisen und würdigen Leben vor Gott und den Brüdern und Schwestern aufzeigen.

3. Eines der Themen, dem dieser heilige Schriftsteller am meisten Raum widmet, ist das Gebet. Er tut dies mit großem Eifer, weil er seine persönliche Erfahrung zum Ausdruck bringt. In der Tat könnte keine Schrift über das Gebet wirkungsvoll und fruchtbar sein, wenn sie nicht von denen stammt, die jeden Tag in Gottes Gegenwart weilen

und auf sein Wort hören. Ben Sira erklärt, dass er schon in seiner Jugend nach Weisheit strebte: »Als ich noch jung war, bevor ich auf Wanderschaft ging, habe ich offen in meinem Beten Weisheit gesucht« (Sir 51,13).

4. Auf seinem Weg entdeckt er eine der grundlegenden Wirklichkeiten der Offenbarung, nämlich die Tatsache, dass die Armen einen bevorzugten Platz im Herzen Gottes einnehmen, dass Gott angesichts ihres Leidens sogar „ungeduldig“ ist, bis er ihnen Gerechtigkeit widerfahren lässt: »Das Gebet eines Demütigen durchdringt die Wolken, und bevor es nicht angekommen ist, wird er nicht getröstet und er lässt nicht nach, bis der Höchste daraufschaute. Und er wird für die Gerechten entscheiden und ein Urteil fällen. Und der Herr wird gewiss nicht zögern und nicht langmütig sein gegen die Unbarmherzigen« (Sir 35,21-22). Gott kennt die Leiden seiner Kinder, denn er ist ein aufmerksamer und fürsorglicher Vater für alle. Als Vater kümmert er sich um diejenigen, die ihn am meisten brauchen: die Armen, die Ausgegrenzten, die Leidenden, die Vergessenen ... Aber niemand ist aus seinem Herzen ausgeschlossen, denn wir alle sind vor ihm arm und bedürftig. Wir sind alle Bettler, denn ohne Gott wären wir nichts. Wir hätten nicht einmal das Leben, wenn Gott es uns nicht geschenkt hätte. Und doch, wie oft leben wir so, als ob wir die Herren über das Leben wären oder als ob wir es erobern müssten! Die weltliche Denkweise fordert, dass wir jemand sind, dass wir uns trotz allem und jedem einen Namen machen, dass wir gesellschaftliche Regeln brechen, um ja nur Reichtum zu erreichen. Was für eine traurige Illusion! Das Glück erlangt man nicht, indem man das Recht und die Würde anderer mit Füßen tritt.

Die durch Kriege verursachte Gewalt zeigt deutlich, wie viel Anmaßung diejenigen bewegt, die sich vor den Menschen für mächtig halten, während sie in den Augen Gottes erbärmlich sind. Wie viele neue Arme verursacht diese schlechte, mit Waffen gemachte Politik, wie viele unschuldige Opfer! Doch wir dürfen nicht zurückweichen. Die Jünger des Herrn wissen, dass jeder dieser „Kleinen“ das Antlitz des Gottessohnes trägt, und unsere Solidarität und das Zeichen der christlichen Nächstenliebe müssen jeden Einzelnen erreichen. »Jeder Christ und jede Gemeinschaft ist berufen, Werkzeug Gottes für die Befreiung und die Förderung der Armen zu sein, so dass sie sich vollkommen in die Gesellschaft einfügen können; das setzt voraus, dass wir gefügig sind und aufmerksam, um den Schrei der Armen zu hören und ihm zu Hilfe zu kommen« (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 187).

5. In diesem Jahr, das dem Gebet gewidmet ist, müssen wir das Gebet der Armen zu unserem eigenen machen und zusammen mit ihnen beten. Das ist eine Herausforderung, die wir annehmen müssen, und eine pastorale Tätigkeit, die gefördert werden muss. Denn »die schlimmste Diskriminierung, unter der die Armen leiden, ist der Mangel an geistlicher Zuwendung. Die riesige Mehrheit der Armen ist besonders offen für den Glauben; sie brauchen Gott, und wir dürfen es nicht unterlassen, ihnen seine Freund-

schaft, seinen Segen, sein Wort, die Feier der Sakramente anzubieten und ihnen einen Weg des Wachstums und der Reifung im Glauben aufzuzeigen. Die bevorzugte Option für die Armen muss sich hauptsächlich in einer außerordentlichen und vorrangigen religiösen Zuwendung zeigen« (ebd., 200).

All dies erfordert ein demütiges Herz, das den Mut hat, zum Bettler zu werden. Ein Herz, das bereit ist, sich als arm und bedürftig zu erkennen. Es besteht nämlich ein Zusammenhang zwischen Armut, Demut und Vertrauen. Der wahrhaft Arme ist der Demütige, wie der heilige Bischof Augustinus sagte: »Der Arme hat nichts, worauf er stolz sein kann, der Reiche hat seinen Stolz zu bekämpfen. Höre also auf mich: Sei ein wahrhaft Armer, sei tugendhaft, sei demütig« (Sermones, 14, 4). Der demütige Mensch hat nichts, dessen er sich rühmen kann, und er beansprucht nichts, er weiß, dass er nicht auf sich selbst zählen kann, glaubt aber fest daran, dass er sich auf die barmherzige Liebe Gottes berufen kann, vor dem er wie der verlorene Sohn steht, der reumütig nach Hause zurückkehrt, um die Umarmung seines Vaters zu empfangen (vgl. Lk 15,11-24). Da der Arme nichts hat, worauf er sich stützen kann, erhält er Kraft von Gott und setzt sein ganzes Vertrauen in ihn. In der Tat schafft die Demut das Vertrauen, dass Gott uns nie verlassen und uns nicht ohne Antwort lassen wird.

6. Den Armen, die in unseren Städten leben und Teil unserer Gemeinschaften sind, sage ich: Verliert nicht diese Gewissheit! Gott achtet auf einen jeden von euch und ist euch nahe. Er vergisst euch nicht und könnte dies auch nie tun. Wir alle machen die Erfahrung, dass Gebete scheinbar unbeantwortet bleiben. Manchmal bitten wir darum, aus einer Notlage befreit zu werden, die uns leiden lässt und uns demütigt, und Gott scheint unsere Anrufung nicht zu erhören. Doch Gottes Schweigen bedeutet nicht, dass er von unserem Leid abgelenkt ist, sondern es enthält ein Wort, das vertrauensvoll angenommen werden will, indem wir uns ihm und seinem Willen überlassen. Wieder ist es Jesus Sirach, der dies bezeugt: „Die Bitte eines Armen dringt an sein Ohr, das Urteil Gottes kommt mit Eile“ (vgl. 21,5). Aus der Armut kann also das Lied echter Hoffnung entspringen. Erinnern wir uns: »Wenn das innere Leben sich in den eigenen Interessen verschließt, gibt es keinen Raum mehr für die anderen, finden die Armen keinen Einlass mehr, hört man nicht mehr die Stimme Gottes, genießt man nicht mehr die innige Freude über seine Liebe, regt sich nicht die Begeisterung, das Gute zu tun. [...], das ist nicht das Leben im Geist, das aus dem Herzen des auferstandenen Christus hervorsprudelt« (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 2).

7. Der Welttag der Armen ist nunmehr zu einem festen Termin für jede Gemeinschaft in der Kirche geworden. Er ist eine nicht zu unterschätzende pastorale Gelegenheit, weil er jeden Gläubigen dazu anregt, auf das Gebet der Armen zu hören und sich ihrer Gegenwart und Bedürfnisse bewusst zu werden. Es ist eine günstige Gelegenheit, um Vorhaben zu verwirklichen, die den Armen konkret helfen,

und auch, um die vielen Freiwilligen anzuerkennen und zu unterstützen, die sich leidenschaftlich für die Bedürftigsten einsetzen. Wir müssen dem Herrn für die Menschen danken, die sich zur Verfügung stellen, um den Ärmsten zuzuhören und sie zu unterstützen. Es sind Priester, Personen des geweihten Lebens und Laien, die mit ihrem Zeugnis der Antwort Gottes auf die Gebete derer, die sich an ihn wenden, eine Stimme geben. Die Stille wird also jedes Mal gebrochen, wenn ein Bruder oder eine Schwester in Not willkommen geheißen und umarmt wird. Die Armen haben noch viel zu lehren, denn in einer Kultur, die den Reichtum an die erste Stelle gesetzt hat und die Würde der Menschen oft auf dem Altar der materiellen Güter opfert, rudern sie gegen den Strom und weisen darauf hin, dass das Wesentliche im Leben etwas ganz anderes ist.

Das Gebet findet also die Bestätigung seiner Echtheit in der Nächstenliebe, die zur Begegnung und zur Nähe wird. Wenn das Gebet nicht zu konkretem Handeln führt, ist es vergeblich; denn »der Glaube ohne Werke [ist] tot« (Jak 2,26). Nächstenliebe ohne Gebet läuft hingegen Gefahr, zu einer Philanthropie zu werden, die sich bald erschöpft. »Ohne das in Treue gelebte tägliche Gebet wird unser Tun leer, verliert es die tiefste Seele, wird es zum reinen Aktivismus reduziert« (Benedikt XVI., Katechese, 25. April 2012). Wir müssen dieser Versuchung widerstehen und immer wachsam sein mit der Kraft und Ausdauer, die vom Heiligen Geist kommt, der der Spender des Lebens ist.

8. In diesem Zusammenhang ist es schön, sich an das Zeugnis von Mutter Teresa von Kalkutta zu erinnern, einer Frau, die ihr Leben für die Armen gab. Die Heilige wiederholte immer wieder, dass das Gebet der Ort war, aus dem sie Kraft und Glauben schöpfte für ihre Mission, den Letzten zu dienen. Als sie am 26. Oktober 1985 vor der UN-Generalversammlung sprach und allen den Rosenkranz zeigte, den sie immer in ihrer Hand hielt, sagte sie: »Ich bin nur eine arme Ordensfrau, die betet. Indem ich bete, legt Jesus seine Liebe in mein Herz und ich gehe hin und gebe sie allen Armen, denen ich auf meinem Weg begegne. Betet auch ihr! Betet, und ihr werdet erkennen, welche Armen ihr neben euch habt. Vielleicht auf dem gleichen Treppenabsatz wie euer Zuhause. Vielleicht gibt es sogar in euren Häusern Menschen, die auf eure Liebe warten. Betet und eure Augen werden sich öffnen und euer Herz wird von Liebe erfüllt sein«.

Und wie könnten wir hier, in der Stadt Rom, nicht an den heiligen Benedikt Joseph Labre (1748-1783) erinnern, dessen Leichnam in der Pfarrkirche Santa Maria ai Monti ruht und verehrt wird. Als Pilger aus Frankreich in Rom, der von vielen Klöstern abgelehnt worden war, verbrachte er die letzten Jahre seines Lebens arm unter den Armen und verbrachte viele Stunden im Gebet vor dem Allerheiligsten Sakrament, mit dem Rosenkranz, betete das Brevier, las im Neuen Testament und in der Nachfolge Christi. Da er nicht einmal ein kleines Zimmer hatte, in dem er wohnen konnte, schlief er gewöhnlich in einer Ecke der Ruinen des Kolosseums, als „Landstreicher Gottes“, und

machte sein Leben zu einem unaufhörlichen Gebet, das zu ihm emporstieg.

9. Auf dem Weg zum Heiligen Jahr ermutige ich jeden, Pilger der Hoffnung zu werden und greifbare Zeichen für eine bessere Zukunft zu setzen. Vergessen wir nicht, »die kleinen Details der Liebe« (Apostolisches Schreiben *Gaudete et exsultate*, 145) zu bewahren: innezuhalten, sich zu nähern, ein wenig Aufmerksamkeit zu schenken, ein Lächeln, eine Berührung, ein Wort des Trostes ... Diese Zeichen kommen nicht von ungefähr; sie erfordern vielmehr tägliche Hingabe, oft im Verborgenen und im Stillen, die aber durch das Gebet Stärkung erfährt. In dieser Zeit, in der das Lied der Hoffnung dem Lärm der Waffen, dem Schrei so vieler verwundeter Unschuldiger und dem Schweigen der unzähligen Opfer von Kriegen zu weichen scheint, richten wir unsere Bitte um Frieden an Gott. Wir sind arm an Frieden und strecken unsere Hände aus, um ihn als kostbares Geschenk zu empfangen, und gleichzeitig bemühen wir uns, ihn in unserem täglichen Leben wiederherzustellen.

10. Wir sind aufgerufen, in allen Lebenslagen Freunde der Armen zu sein und in die Fußstapfen Jesu zu treten, der der Erste war, der sich mit den Letzten solidarisierte. Möge die allerheiligste Gottesmutter Maria uns auf diesem Weg beistehen, die uns, als sie in Banneux erschien, die Botschaft hinterlassen hat, die wir nicht vergessen dürfen: »Ich bin die Jungfrau der Armen«. Ihr, der sich Gott wegen ihrer bescheidenen Armut zuwandte und die durch ihren Gehorsam Großes vollbrachte, vertrauen wir unser Gebet an, in der Überzeugung, dass es zum Himmel emporsteigen und erhört werden wird.

Rom, Sankt Johannes im Lateran, 13. Juni 2024, Gedenktag des heiligen Antonius von Padua, des Schutzpatrons der Armen.

FRANZISKUS

Art. 75

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2024

Liebe Geschwister im Glauben,

„Habt Vertrauen, ich bin es; fürchtet euch nicht!“ (Mt 14,27). Mit diesen Worten tritt Jesus seinen Jüngern auf dem See Genezareth entgegen. In ihrer scheinbar aussichtslosen Situation ist Jesus da und spricht den Jüngern die ermutigenden Worte zu. Diese und viele weitere biblische Erzählungen zeigen uns, dass wir zu jeder Zeit und überall auf Gott und seine Gegenwart vertrauen dürfen.

Daran knüpft die Diaspora-Aktion 2024 des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken an. Unter dem Leitwort „Erzähle, worauf du vertraust“ möchte die Aktion uns zum

Austausch über unseren Glauben ermutigen. In solchen Gesprächen können wir weitergeben, was uns trägt und antreibt.

Das Bonifatiuswerk hilft Christen, die ihren katholischen Glauben in einer Minderheitensituation leben. Es unterstützt in über 800 Projekten in Nordeuropa, im Baltikum sowie in den katholischen Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands Geschwister im Glauben bei der Glaubensweitergabe, in der Gemeindegarbeit und im karitativen Handeln.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie zum Diaspora-Sonntag am 17. November um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende. Helfen Sie mit, damit unser Glaube in der heutigen Welt lebendig bleibt und wachsen kann!

Augsburg, den 22.02.2024

Für das Bistum Osnabrück
+ **Dr. Dominicus Meier OSB**
Bischof von Osnabrück

Dieser Aufruf soll in den Amtsblättern veröffentlicht und am Sonntag, dem 10.11.2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 17.11.2024, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt.

Art. 76

URKUNDE über die Errichtung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Kindertagesstätten Pfarreiengemeinschaft Freren

Die römisch-katholischen Kirchengemeinden St. Andreas, Anderverne, St. Antonius Abt, Messingen, St. Georg, Thuine, St. Servatius, Beesten, und St. Vitus, Freren, werden mit Wirkung zum 01.10.2024, frühestens jedoch am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Osnabrück, zu einem Kirchengemeindeverband im Sinne der §§ 20 ff. Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) in der Fassung vom 14. April 2016 (Kirchliches Amtsblatt 2016, S. 66 ff.) mit dem Namen

**Katholischer Kirchengemeindeverband
Kindertagesstätten
Pfarreiengemeinschaft Freren**

mit Sitz in Messingen zusammengeschlossen.

Dem Kath. Kirchengemeindeverband Kindertagesstätten Pfarreiengemeinschaft Freren wird die beiliegende Satzung vom heutigen Tage gegeben.

Osnabrück, den 08.10.2024

L.S. + **Dr. Dominicus Meier OSB**
Bischof von Osnabrück

Art. 77

Satzung für den Katholischen Kirchengemeindeverband Kindertagesstätten (KKVK) Pfarreiengemeinschaft Freren

Präambel

Als Teil des verfassungsrechtlich garantierten Selbstbestimmungsrechts aus Art. 140 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (GG) i. V. m. Art. 137 Abs. 5 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) können sich öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verband zusammenschließen, der ebenfalls den Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft hat. Auf dieser Grundlage soll der Katholische Kirchengemeindeverband Kindertagesstätten (KKVK) Pfarreiengemeinschaft Freren als öffentlich-rechtliche Körperschaft unter Berücksichtigung einer weiterhin engen Anbindung der Kindertagesstätten an die Kirchengemeinden als bisherige Träger insbesondere die administrativen Aufgaben der Kindertagesstättenträgerschaften bündeln und zur Entlastung und Begleitung ehrenamtlicher Strukturen in den Kirchengemeinden sowie zu einer Professionalisierung der Wahrnehmung der Trägeraufgaben beitragen. Der Verband Kindertagesstätten soll die Qualität der Trägerschaften in den Bereichen Administration, pädagogische Ausrichtung, pastorale Ausrichtung, Personalvertretung und Angebotsstruktur sicherstellen. Dabei ist wichtig, dass die Verbandsstrukturen die Identifikation der Kirchengemeinden mit der jeweiligen Kindertagesstätte vor Ort absichern und zu einer Weiterentwicklung anregen.

§ 1 Bildung des Verbandes

(1) Die katholischen Kirchengemeinden

St. Andreas, Anderverne
St. Antonius Abt, Messingen
St. Georg, Thuine
St. Servatius, Beesten
St. Vitus, Freren

bilden als Verbandsmitglieder einen Kirchengemeindeverband gem. § 20 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für die Diözese Osnabrück (KVVG).

(2) Der Verband führt den Namen: „Katholischer Kirchengemeindeverband Kindertagesstätten Pfarreiengemeinschaft Freren“.

(3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(4) Der Verband ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Abs. 3 SGB VIII.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Sitz des Verbandes

Der Verband hat seinen Sitz in Messingen.

§ 3

Zweck und Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband erfüllt einen sozial-karitativen Auftrag auf kirchlicher Grundlage. Zweck des Verbandes ist die Trägerschaft und Betriebsführung der Kindertagesstätten in den beteiligten Kirchengemeinden.

(2) Der Verband ermöglicht in den angeschlossenen Kirchengemeinden bedarfsorientierte Angebote für Kinder und ihre Eltern und verfolgt dabei insbesondere folgende Ziele:

1. Entlastung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Kirchengemeinden von Verwaltungsaufgaben,
2. Schaffung von Synergieeffekten bei Verwaltungsaufgaben,
3. flexibler, bedarfsorientierter und sozialverträglicher Personaleinsatz,
4. Optimierung der Personalführung, -entwicklung und -qualifizierung,
5. Erfüllung gesetzlicher und kirchenrechtlicher Qualitätsanforderungen unter Beachtung des Bistumsrahmenhandbuchs,
6. Vorhalten, Sicherung, Weiterentwicklung und Pflege eines Qualitätsmanagementsystems auf Basis des im Bistum Osnabrück geltenden Rahmenhandbuchs KTK Gütesiegel,
7. langfristiger Erhalt katholischer Kindertagesstätten in der Fläche und eine enge Anbindung an die Kirchengemeinden als bisheriger Träger,
8. wirtschaftliche Betriebsführung.

(3) Der Verband kann Eigentümer der seinen Einrichtungen dienenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte werden.

§ 4

Organ des Verbandes

(1) Organ des Verbandes ist die Verbandsvertretung gem. § 22 Abs. 3 KVVVG.

(2) Die Amtsperiode der Verbandsvertretung entspricht den Amtsperioden der Kirchenvorstände. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Konstituierung der neuen Kirchenvorstände, die von ihnen gem. § 5 dieser Satzung zu entsendenden Mitglieder zu benennen. Bis zur Konstituierung der neuen Verbandsvertretung bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

§ 5

Verbandsvertretung

(1) Die jeweiligen Pfarrer der Verbandsmitglieder, Pfarrbeauftragten oder eine von diesen bevollmächtigte Person sind geborene Mitglieder der Verbandsvertretung mit Stimmrecht.

(2) Jedes Verbandsmitglied entsendet zudem zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder in die Verbandsvertretung, die vom jeweiligen Kirchenvorstand aus seiner Mitte gewählt werden.

(3) Für jedes geborene und gewählte Mitglied der Verbandsvertretung gem. Abs. 1 und Abs. 2 soll jeweils eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter benannt werden, die/der gewähltes Mitglied im jeweiligen Kirchenvorstand sein muss. Die stellvertretenden Mitglieder eines Verbandsmitglieds können sich gegenseitig vertreten.

(4) Die erstmalige Einberufung nach Gründung des Verbandes erfolgt durch den Dechanten des Dekanats Emsland-Süd. Er verpflichtet die Mitglieder der Verbandsvertretung zu Beginn der Sitzung gem. § 4 Abs. 1 der Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände (GAKV) auf ihr Amt. Bei zukünftigen Neukonstituierungen der Verbandsvertretung erfolgt die Einladung zur konstituierenden Sitzung sowie die Verpflichtung der Mitglieder durch die bisherige Vorsitzende/den bisherigen Vorsitzenden.

(5) Die Verbandsvertretung stimmt auf ihrer ersten Sitzung über den Vorschlag an den Bischof hinsichtlich der Person der/des Vorsitzenden, die/der aus der Mitte der Verbandsvertretung stammt, ab. Die Ernennung erfolgt durch den Bischof. Die Stellvertreterin/Der Stellvertreter wird von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte gewählt.

(6) Die Berufung zum Mitglied der Verbandsvertretung bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates, sofern die betreffende Person nicht Mitglied des Kirchenvorstands eines Verbandsmitglieds ist.

(7) Die Mitglieder der Verbandsvertretung haben das Recht, jederzeit von ihrem Amt zurückzutreten, und zwar durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so beruft die Verbandsvertretung für die rest-

liche Zeit der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds eine Nachfolgerin/einen Nachfolger aus der Mitte des Kirchenvorstands des jeweils betroffenen Verbandsmitglieds.

(8) Die Mitglieder der Verbandsvertretung können von den Verbandsmitgliedern aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden; die Abberufung bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates. Als wichtiger Grund kann insbesondere der Austritt aus dem Kirchenvorstand eines der Verbandsmitglieder in Betracht kommen.

(9) Die Verbandsmitglieder können ihren Vertreterinnen/Vertretern in der Verbandsvertretung Weisungen erteilen.

(10) Die/Der Vorsitzende des pastoral-pädagogischen Beirats und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nehmen an Sitzungen der Verbandsvertretung mit beratender Stimme teil. Letztere/Letzterer ist für die Organisation der Sitzungen und für das Protokoll verantwortlich.

§ 6

Aufgaben der Verbandsvertretung

Die Verbandsvertretung ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers begründet ist. Die Verbandsvertretung ist somit insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. Beschluss über den Antrag an den Bischof hinsichtlich der Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie den Ausschluss von Mitgliedern
2. Beschluss über den Antrag an den Bischof hinsichtlich der Änderung der Satzung,
3. Beschluss über den Antrag an den Bischof hinsichtlich der Auflösung des Verbandes,
4. Planung der Ziele und Aufgaben des Verbandes im Rahmen seiner Zweckbestimmung,
5. Verwaltung der finanziellen Mittel und des Vermögens des Verbandes sowie Beaufsichtigung der weiteren Tätigkeit der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers,
6. Berufung einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers nach Maßgabe des § 9 Abs. 1,
7. Entscheidung über die Einstellung, Ernennung und Entlassung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern; die Verbandsvertretung kann diese Entscheidungen, sofern sie nicht die Leitung einer Kindertagesstätte betreffen, an die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer übertragen, die/der in diesem Zusammenhang auch die Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats einholt,
8. Entscheidung über Ausweitung oder Reduzierung des Angebots in den einzelnen Einrichtungen; die Verbandsvertretung kann diese Entscheidungen, so-

fern sie nicht von herausgehobener Bedeutung sind, an die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer übertragen,

9. Entscheidung über Miet-, Pacht-, Leasing-, Kauf-, Wartungs- und Geschäftsbesorgungsverträge, die unbefristet sind oder deren Laufzeit mehr als 2 Jahre beträgt oder deren Gesamtwert auf das Jahr gerechnet 10.000 € übersteigt,
10. Entscheidung über den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
11. Beschluss des Haushalts- und des Stellenplans,
12. Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung der Geschäftsführung.

§ 7

Sitzungen der Verbandsvertretung

- (1) Die Verbandsvertretung wird von der/dem Vorsitzenden je nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr, zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Die/Der Vorsitzende legt im Benehmen mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer des Verbandes die Tagesordnung fest. Sie/Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm bis spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin von den Verbandsmitgliedern vorgelegt werden.
- (2) Die Verbandsvertretung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Verbandsmitglieder dieses unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangt.
- (3) Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag.
- (4) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder der Verbandsvertretung anwesend sind.
- (5) Jede Vertreterin/Jeder Vertreter eines Verbandsmitglieds hat eine Stimme. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Die gewählten Vertreterinnen/Vertreter dürfen weder bei der Beratung noch bei der Beschlussfassung anwesend sein, sofern sie selbst, ihre Ehegattin/ihr Ehegatte, ein Elternteil, Kind oder Geschwister oder eine ihnen sonst nahestehende Person oder eine von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Person durch die Beschlussfassung einen Vor- oder Nachteil erleiden könnte oder aus anderen Gründen eine Interessenkollision möglich ist. Über das Vorliegen einer möglichen Befangenheit entscheidet die Verbandsvertretung.

(7) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer nimmt regelmäßig an den Sitzungen der Verbandsvertretung ohne Stimm- und Antragsrecht teil. Sie/Er ist für die Organisation der Sitzungen und für das Protokoll verantwortlich.

(8) Beschlüsse über Anträge an den Bischof zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder, Beschlüsse über Anträge an den Bischof zur Änderung der Aufgaben des Verbandes müssen einstimmig gefasst werden.

(9) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nur abgestimmt werden, wenn sämtliche Mitglieder des Verbandes durch mindestens ein gewähltes Mitglied i. S. d. § 5 Abs. 2 vertreten sind und niemand einer Beschlussfassung über den Antrag widerspricht.

(10) Über die von der Verbandsvertretung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden, der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8

Pastoral-pädagogischer Beirat

(1) Es wird ein pastoral-pädagogischer Beirat gebildet, der die Verbandsvertretung und die Geschäftsführung in ihren Aufgaben unterstützen soll.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des pastoral-pädagogischen Beirates sind die Leiterinnen/Leiter der Kindertagesstätten und die pastoralen Ansprechpersonen (§ 15 Abs. 2) der Verbandsmitglieder. Zudem nimmt die Fachberatung des Caritasverbands für die Diözese Osnabrück e. V. und je eine/ein von jedem Verbandsmitglied zu benennende Elternvertreterin/zu benennender Elternvertreter an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teil. Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer kann an den Sitzungen des Beirates ohne Stimm- und Antragsrecht teilnehmen und ist für die Einberufung und Organisation der Sitzungen sowie für das Protokoll verantwortlich.

(3) Der pastoral-pädagogische Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die/Der Vorsitzende ist beratendes Mitglied in der Verbandsvertretung. Bei ihrer/seiner Verhinderung wird sie/er durch seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter in der Verbandsvertretung vertreten.

(4) Die Regelungen des § 7 Abs 2, 3, 4, 5 sowie § 7 Abs. 9 und 10 gelten entsprechend auch für Sitzungen des Beirates. Der Beirat sollte mindestens zweimal im Jahr tagen.

(5) Die Aufgaben des Beirates umfassen

- die Sicherstellung der pastoralen Zusammenarbeit zwischen den Verbandsmitgliedern und den Kindertagesstätten,

- die Begleitung bei der Umsetzung des Bistumsrahmenhandbuchs,
- die Begleitung der Gremien des Verbandes und der Kindertagesstätten bei der Entwicklung und Umsetzung von Einrichtungsleitbildern sowie entsprechender pädagogischer Konzepte,
- die fachliche Begleitung der Arbeit der Organe des Verbandes insgesamt.

Der Beirat kann per Beschluss Empfehlungen an die Verbandsvertretung formulieren, über die diese dann abschließend entscheidet. Der Beirat kann zur Sicherstellung der ihm zugewiesenen Aufgaben bei Bedarf die religionspädagogischen Fachkräfte der dem Verband angeschlossenen Kindertagesstätten hinzuziehen.

§ 9

Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsführung wird der Geschäftsstelle übertragen. Die Verbandsvertretung beruft im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Generalvikariat eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, der die Geschäftsstelle leitet und die Geschäftsführung verantwortlich wahrnimmt. Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer nimmt im Auftrag der Verbandsvertretung sowie nach Maßgabe der Beschlüsse der Verbandsvertretung die Geschäftsführung der Einrichtungen des Verbandes wahr.

(2) Bei der Ausübung der Geschäftsführung hat sich die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer am Zweck und den Aufgaben des Verbandes, der Zielsetzung und Aufgabenstellung seiner Einrichtungen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften zu orientieren.

(3) Die Berufung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Ziff. 10 KVVG. Die Berufung bedarf der Genehmigung des Bischofs, sofern die betreffende Person nicht Mitglied der katholischen Kirche ist.

(4) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer übt die Funktion des Dienstvorgesetzten für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Verbandes aus.

(5) Die Geschäftsstelle erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ausführung der Beschlüsse der Verbandsvertretung,
2. Aufstellung von Haushaltsplan und Jahresrechnung,
3. Verwaltung der finanziellen Mittel und des Vermögens des Verbandes nach Vorgabe der Verbandsvertretung,
4. Erledigung des Kassen- und Rechnungswesens nach den jeweils geltenden Vorschriften,
5. Gewährleistung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verbandes,

6. Ausfertigung und Unterzeichnung von Dienst- und Arbeitsverträgen im Rahmen von § 6, Ziff. 7, sofern eine Delegation der Aufgabe durch die Verbandsvertretung erfolgt ist. Darüber hinaus sind Dienst- und Arbeitsverträge von der/dem Vorsitzenden der Vertretung und der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.
 7. Abschluss von Miet-, Pacht-, Leasing-, Kauf-, Wartungs- und Geschäftsbesorgungsverträgen,
 8. Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen an den Gebäuden der Kindertagesstätten
 - in Abstimmung mit der Gebäudeeigentümerin/dem Gebäudeeigentümer,
 - bis zu 10.000 € im Einzelfall,
 9. Verzicht und Niederschlagung von Forderungen bis 1.000 € im Einzelfall,
 10. Beteiligung der Mitarbeitervertretung (MAV)
 11. Einholung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen gem. § 23 i. V. m. § 16 Abs. 1 KVVG.
- (6) Die Geschäftsstelle hat in folgenden Fällen die Einwilligung der Verbandsvertretung einzuholen:
1. bei Anschaffungen und Investitionen, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind oder den Rahmen des Haushaltsplanes überschreiten,
 2. bei Abschluss von Miet-, Pacht-, Leasing-, Kauf-, Wartungs- und Geschäftsbesorgungsverträgen, die unbefristet sind oder deren Laufzeit mehr als 2 Jahre beträgt oder deren Gesamtwert auf das Jahr gerechnet 10.000 € übersteigt,
 3. für die Aufnahme und Gewährung von Krediten,
 4. bei Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Gestellungsverträgen,
 5. für die Entwicklung von Grundsätzen für Aufnahmekriterien,
 6. für den Erlass von allgemeinen Dienstanweisungen.
- (7) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer erstattet der Verbandsvertretung in den Sitzungen Bericht über grundsätzliche Fragen in Ausübung der Geschäftsführung, die Lage des Verbandes und deren Einrichtungen, insbesondere über die Entwicklung der Personalstruktur (Personalbesetzung und Stellenplan) und Finanzstruktur (Liquiditätsstatus und Finanzstatus). Über außergewöhnliche Ereignisse, die den Verband und dessen Einrichtung betreffen, ist unverzüglich Bericht an die Verbandsvertretung zu erstatten.

§ 10

Vertretung

- (1) Die Verbandsvertretung verwaltet und vertritt den Kirchengemeindeverband.
- (2) Die gerichtliche und die außergerichtliche Vertretung im Rechtsverkehr erfolgen durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Verbandsvertretung und die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer gemeinsam. Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer ist im Rahmen der Führung der Geschäfte i. S. d. § 9 Abs. 5 alleinvertretungsbefugt.

§ 11

Gebäude, Grundstücke

- (1) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die für den Betrieb von Kindertagesstätten einschließlich der Krippen in ihren Kirchengemeinden erforderlichen Räumlichkeiten nebst der Außenflächen dem Verband auf der Grundlage entsprechender Regelungen, die zwischen den Verbandsmitgliedern und dem Kirchengemeindeverband zu vereinbaren sind, zum Betrieb zur Verfügung zu stellen.
- (2) Baumaßnahmen werden einvernehmlich zwischen der Kirchengemeinde als Gebäudeeigentümerin und dem Verband vereinbart. Die Durchführung der Baumaßnahmen kann durch den Verband auf Rechnung der Kirchengemeinde erfolgen. Die vertraglichen Vereinbarungen mit der Kommune und die staatlichen sowie die kirchlichen Rechtsvorschriften und Rahmenvorgaben sind dabei zu beachten.
- (3) Instandsetzungsmaßnahmen, die zu den laufenden Betriebsausgaben der Kindertagesstätte zählen, werden vom Verband in Abstimmung mit der Kirchengemeinde veranlasst und über den laufenden Betrieb finanziert. Die Zuordnung der Ausgaben zum laufenden Betrieb orientiert sich an der vertraglichen Vereinbarung mit der jeweiligen Kommune.
- (4) Alle laufenden Betriebskosten inklusive der Versicherungsbeiträge, die durch die Nutzung der Gebäude für den Betrieb der Kindertagesstätten entstehen, trägt der Verband. Bei gemischt genutzten Gebäuden ist die Kostenzuordnung zwischen Kirchengemeinde und Verband zu regeln.

§ 12

Inventar

- (1) Das zum Zeitpunkt des Übergangs des Betriebs der Kindertagesstätte an den Verband im Eigentum der Kirchengemeinde befindliche Inventar inklusive aller Spielmaterialien und Außenspielgeräte geht in das Eigentum des Verbandes über.
- (2) Die Unterhaltung und Ersatzbeschaffung des Inventars erfolgt ab Betriebsübernahme durch den Verband im Rahmen der laufenden Betriebskosten.

(3) Die Finanzierung der Neu- bzw. Erstbeschaffung von Inventar, das den Investitionskosten für die Gebäude zugeordnet ist, erfolgt entsprechend der Regelungen für die Gebäudefinanzierung.

(4) Der Verkauf oder die dauerhafte Verbringung von Inventar an einen anderen Ort mit einem Zeitwert von mehr als 1.000 € erfolgt im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand der betroffenen Einrichtung.

(5) Bei Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus dem Verband und Weiterbetrieb der Kindertagesstätte in eigener Verantwortung kann die Kirchengemeinde die Rücküberweisung des gesamten Inventars fordern.

§ 13

Finanzierung

(1) Die durch die Betriebseinnahmen und Zuweisungen Dritter nicht gedeckten Betriebsausgaben einer Kindertagesstätte einschließlich der Verwaltungskosten des Verbandes werden von dem jeweiligen Verbandsmitglied getragen, für das der Verband den Betrieb der Kindertagesstätte übernimmt, sofern nicht durch einstimmigen Beschluss der Verbandsvertretung der Differenzbetrag nach der Anzahl der betreuten Gruppen auf alle Verbandsmitglieder umgelegt wird.

(2) Zur Bereitstellung einer ausreichenden Kassenliquidität gewährt jedes Verbandsmitglied bei Bedarf bei Eintritt dem Verband ein zinsloses Darlehen in Höhe der gesetzlichen Anforderungen an die Betriebsmittelrücklage, soweit sie sich aus dem bisherigen Betrieb der Kindertagesstätte ergeben.

§ 14

Beteiligung der Verbandsmitglieder

(1) Der Verband muss über die Angebots- und Betriebsform der einzelnen Kindertagesstätte mit dem jeweiligen Verbandsmitglied Einvernehmen erzielen, insbesondere wenn dadurch die finanziellen Belange der Kirchengemeinde maßgeblich betroffen sind. Dabei sind die gesetzlichen Vorgaben und die kommunalen Mitwirkungsrechte zu beachten.

(2) Aufgrund der besonderen Bedeutung der Kindertagesstättenleitung für die Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinde und Kindertagesstätte hat die Verbandsvertretung das Einvernehmen mit der Kirchengemeinde über die nicht nur vorübergehende Neubesetzung der Stelle der Kindertagesstättenleitung herbeizuführen.

(3) Die Geschäftsstelle hat ein Bewerbungsverfahren durchzuführen und die Entscheidung der Verbandsvertretung und des Kirchenvorstandes vorzubereiten. Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer eine Empfehlung zur Besetzung der Stelle an den Verband abzugeben. Kann innerhalb von sechs Wo-

chen kein Beschluss von der Kirchengemeinde herbeigeführt werden, gilt das Einvernehmen des Kirchenvorstands als erteilt und die Verbandsvertretung entscheidet allein über die Besetzung der Stelle.

§ 15

Pastorale Einbindung

(1) Die katholische Kindertagesstätte ist weiterhin Teil der Pastoral der Kirchengemeinde und in diese eingebunden. Die Kirchengemeinde erarbeitet auf der Grundlage der pastoralen Rahmenkonzeption ein pastorales Kooperationskonzept für die Einbindung der Kindertagesstätte in die pastorale Arbeit der Kirchengemeinde. Dabei sind personell verlässliche und verbindliche Koordinations- und Kooperationsstrukturen zwischen Kindertagesstätte und Kirchengemeinde zu klären und zu sichern.

(2) Aus dem Pastoralteam ist für die Kirchengemeinde eine pastorale Ansprechperson zu benennen. Originäre Aufgabe der pastoralen Ansprechperson ist zunächst die pastorale Begleitung, die Einbindung der Kindertagesstättenarbeit in die Kirchengemeinde, die pastorale Unterstützung und Begleitung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und die Zusammenarbeit der Leitung bei der Entwicklung von Leitbild und Konzeption. Die pastoralen Ansprechpersonen sind Mitglied des pastoral-pädagogischen Beirats (§ 8).

(3) Die pastoralen Ansprechpersonen und die Geschäftsstelle des Verbandes verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit.

(4) Bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten zwischen den pastoralen Ansprechpersonen und der Geschäftsstelle vermittelt der leitende Pfarrer bzw. der/die Pfarrbeauftragte der betreffenden Kirchengemeinde. Sollte dabei keine Einigung erzielt werden, entscheidet der Dechant des Dekanats Emsland-Süd nach Anhörung der Beteiligten.

§ 16

Mitarbeitervertretung

Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bilden nach den Bestimmungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) der Diözese Osnabrück eine eigene Mitarbeitervertretung. Rechte und Pflichten der Mitarbeitervertretung richten sich nach der MAVO.

§ 17

Übergang der Trägerschaft für Kindertagesstätten auf den Verband

Zeitpunkt und Umfang des Übergangs der Trägerschaft einer Kindertagesstätte einer beteiligten Kirchengemeinde auf den Verband werden durch gesonderte Vereinbarungen auf der Basis eines Betriebsüberganges nach § 613a BGB geregelt.

§ 18**Neuaufnahme von Mitgliedern**

- (1) Über die Neuaufnahme von weiteren Verbandsmitgliedern entscheidet der Bischof nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden.
- (2) Dem Kirchengemeindeverband steht ein Vorschlagsrecht zu. Hierüber entscheidet die Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.
- (3) Art. 12 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Lande Niedersachsen (Konkordat ND) bleibt unberührt.

§ 19**Ausscheiden, Ausschluss aus dem Verband**

- (1) Der Bischof entscheidet über das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds nach Anhörung der Kirchenvorstände aller am Kirchengemeindeverband beteiligten Kirchengemeinden.
- (2) Jedes Verbandsmitglied verpflichtet sich gegenüber dem Verband, von seinem Recht zur Anrufung des Bischofs mit der Bitte um Zustimmung zum Ausscheiden aus dem Verband nur mit einer Frist von drei Jahren zum Ende eines Kindertagesstättenjahres Gebrauch zu machen. Die Verbandsvertretung ist innerhalb der genannten Frist über die Absicht des Verbandsmitglieds zu informieren.
- Sofern das Verbandsmitglied in seinem Zuständigkeitsbereich keine Kindertagesstätte bzw. keine vergleichbare Einrichtung betreibt, kann es sich ohne Einhaltung der Frist aus Satz 1 an den Bischof wenden.
- Über einen möglichen Anspruch auf Rückübertragung des Betriebs einer Kindertagesstätte entscheidet der Bischof. Im Regelfall ist Voraussetzung hierfür, dass der Defizitträger der Rückübertragung zustimmt.
- (3) Die Verbandsvertretung kann beim Bischof den Ausschluss eines Verbandsmitglieds beantragen. Ein solcher Antrag bedarf eines Beschlusses von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsvertretung. Voraussetzung ist, dass das auszuschließende Verbandsmitglied nachhaltig die gemeinsamen Interessen des Verbandes beeinträchtigt, die Zusammenarbeit im Verband wiederholt verweigert oder seinen sonstigen Pflichten nach dieser Satzung nicht nachkommt. Vor dem Ausschluss ist das Verbandsmitglied durch Beschluss der Verbandsvertretung abzumahnern.
- (4) Das ausscheidende bzw. ausgeschlossene Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes entsprechend der sich aus § 13 Abs. 1 ableitenden Quote weiter.

§ 20**Auflösung des Kirchengemeindeverbandes**

- (1) Der Bischof kann die Auflösung des Verbands nach Anhörung der Kirchenvorstände aller am Kirchengemeindeverband beteiligten Kirchengemeinden anordnen.
- (2) Die Verbandsvertretung kann über einen entsprechenden Antrag an den Bischof beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsvertretung.
- (3) Die Verbandsmitglieder haften für die bis zur Auflösung entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes weiter.

§ 21**Einvernehmen**

Kann im Sinne dieser Satzung zwischen Verband und Kirchengemeinde oder zwischen der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer und Verbandsvertretung kein Einvernehmen hergestellt werden, kann das Bischöfliche Generalvikariat nach Anhörung und erfolgloser Vermittlung erforderliche Maßnahmen selbst treffen. Bei dringend erforderlichen Maßnahmen kann das Bischöfliche Generalvikariat unmittelbar ohne Anhörung und ohne Vermittlungsversuch handeln.

§ 22**Anzuwendende Bestimmung**

Gem. § 23 KVVG finden für den Verband sowie für die Aufsicht über den Verband die Bestimmungen des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) der Diözese Osnabrück nach § 81 GAKV die Regelungen der GAKV entsprechend Anwendung.

§ 23**Schlussbestimmung**

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes tritt zum 01.10.2024 in Kraft, frühestens jedoch am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Osnabrück.

Osnabrück, 08.10.2024

L. S. + **Dr. Dominicus Meier OSB**

Bischof von Osnabrück

Art. 78

Bischöfliches Dekret
zur Änderung des Gründungsdekrets über
die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Hildegard, Bremen (Rechtsnachfolgerin: St. Franziskus, Bremen)

1. Die Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Hildegard, Bremen, vom 25. Oktober 1990 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück vom 16. November 1990, Band 48, Nr. 21, Art. 189, S. 127 f.), wird hinsichtlich Ziff. 4 dahingehend geändert, dass eine unentgeltliche Überlassung oder Übertragung der als Kindertagesstätte genutzten Gebäude, Gebäudeteile und Grundstücke nicht mehr erfolgen muss. Der Kirchengemeinde bleibt es insoweit freigestellt, für die Überlassung oder Übertragung zukünftig einen Mietzins zu fordern. Im Übrigen bleibt das Dekret unverändert.
2. Die Kirchengemeinde St. Hildegard ist aufgrund des Dekrets über die Aufhebung der Pfarreien St. Benedikt, Herz-Jesu, St. Hildegard, St. Pius, Bremen, die Errichtung der Pfarrei St. Franziskus, Bremen, sowie die Beschreibung des Grenzverlaufs und des Gesetzes über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften vom 11. Dezember 2006 mit den genannten Kirchengemeinden zur Kirchengemeinde St. Franziskus, Bremen, zusammengelegt worden (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück vom 22. Dezember 2006, Band 56, Nr. 11). Die unter Ziff. 1 genannte Regelung gilt insofern auch für die Kirchengemeinde St. Franziskus als Rechtsnachfolgerin.
3. Dieses Dekret tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Osnabrück, 14.10.2024

L. S. + **Dr. Dominicus Meier OSB**
Bischof von Osnabrück

Art. 79

Bischöfliches Dekret
zur Änderung des Gründungsdekrets über
die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Thomas, Bremen
(Rechtsnachfolgerin: St. Raphael, Bremen)

1. Die Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Thomas von Aquin, Bremen,

vom 25. Oktober 1990 (kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück vom 16. November 1990, Band 48, Nr. 21, Art. 194, S. 130), wird hinsichtlich Ziff. 4 dahingehend geändert, dass eine unentgeltliche Überlassung oder Übertragung der als Kindertagesstätte genutzten Gebäudeteile und Grundstücke nicht mehr erfolgen muss. Der Kirchengemeinde bleibt es insoweit freigestellt, für die Überlassung oder Übertragung zukünftig einen Mietzins zu fordern. Im Übrigen bleibt das Dekret unverändert.

2. Die Kirchengemeinde St. Thomas von Aquin ist aufgrund des Dekrets über die Aufhebung der Pfarreien St. Antonius von Padua, St. Hedwig und St. Thomas von Aquin, Bremen, St. Godehard, Bremen-Hemelingen, die Neuerrichtung der Pfarrei St. Raphael, Bremen sowie die Beschreibung des Grenzverlaufs und des Gesetzes über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften vom 11. Dezember 2006 mit den genannten Kirchengemeinden zur Kirchengemeinde Raphael, Bremen, zusammengelegt worden (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück vom 22. Dezember 2006, Band 56, Nr. 11). Die unter Ziff. 1 genannte Regelung gilt insofern auch für die Kirchengemeinde St. Raphael als Rechtsnachfolgerin.
3. Dieses Dekret tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Osnabrück, 14.10.2024

L. S. + **Dr. Dominicus Meier OSB**
Bischof von Osnabrück

Art. 80

Bischöfliches Dekret
zur Änderung des Gründungsdekrets über
die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Georg, Bremen (Rechtsnachfolgerin: St. Katharina von Siena, Bremen)

1. Die Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Georg, Bremen, vom 25. Oktober 1990 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück vom 16. November 1990, Band 48, Nr. 21, Art. 186, S. 126), wird hinsichtlich Ziff. 4 dahingehend geändert, dass eine unentgeltliche Überlassung oder Übertragung der als Kindertagesstätte genutzten Gebäude, Gebäudeteile und Grundstücke nicht mehr erfolgen muss. Der Kirchengemeinde bleibt es insoweit freigestellt, für die Überlassung oder Übertragung zukünftig einen Mietzins zu fordern. Im Übrigen bleibt das Dekret unverändert.

2. Die Kirchengemeinde St. Georg ist aufgrund des Dekrets über die Aufhebung der Pfarreien St. Georg und St. Ursula, Bremen, und die Neuerrichtung der Pfarrei St. Katharina von Siena, Bremen, sowie die Neubeschreibung des Grenzverlaufes und des Gesetzes über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften vom 11. Dezember 2006 mit der Kirchengemeinde St. Ursula zur Kirchengemeinde St. Katharina von Siena zusammengelegt worden (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück vom 22. Dezember 2006, Band 56, Nr. 11). Die unter Ziff. 1 genannte Regelung gilt insofern auch für die Kirchengemeinde St. Katharina von Siena als Rechtsnachfolgerin.

3. Dieses Dekret tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Osnabrück, 14.10.2024

L. S. + **Dr. Dominicus Meier OSB**

Bischof von Osnabrück

Art. 81

**Bischöfliches Dekret
zur Änderung des Gründungsdekrets über
die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Hedwig, Bremen
(Rechtsnachfolgerin: St. Raphael, Bremen)**

1. Die Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Hedwig, Bremen, vom 25. Oktober 1990 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück vom 16. November 1990, Band. 48, Nr. 21, Art. 187, S. 126 f.), wird hinsichtlich Ziff. 4 dahingehend geändert, dass eine unentgeltliche Überlassung oder Übertragung der als Kindertagesstätte genutzten Gebäude, Gebäudeteile und Grundstücke nicht mehr erfolgen muss. Der Kirchengemeinde bleibt es insofern freigestellt, für die Überlassung oder Übertragung zukünftig einen Mietzins zu fordern. Im Übrigen bleibt das Dekret unverändert.
2. Die Kirchengemeinde St. Hedwig ist aufgrund des Dekrets über die Aufhebung der Pfarreien St. Antonius von Padua, St. Hedwig und St. Thomas von Aquin, Bremen, St. Godehard, Bremen-Hemelingen, die Neuerrichtung der Pfarrei St. Raphael, Bremen, sowie die Beschreibung des Grenzverlaufs und des Gesetzes über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften vom 11. Dezember 2006 mit den genannten Kirchengemeinden zur Kirchengemeinde St. Raphael, Bremen, zusammengelegt worden

(Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück vom 22. Dezember 2006, Band 56, Nr. 11). Die unter Ziff. 1 genannte Regelung gilt insofern auch für die Kirchengemeinde St. Raphael als Rechtsnachfolgerin.

3. Dieses Dekret tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Osnabrück, 14.10.2024

L. S. + **Dr. Dominicus Meier OSB**

Bischof von Osnabrück

Art. 82

**Beantragung neuer
Nichtveranlagungsbescheinigungen**

Körperschaften öffentlichen Rechts, wie z. B. Kirchengemeinden, und alle weiteren steuerbefreiten Körperschaften, wie z. B. gemeinnützige Vereine, sind vom Steuerabzug auf Kapitalerträge (Kapitalertragsteuer/Abgeltungssteuer) befreit. Hierfür muss ein entsprechender Nachweis des Finanzamtes bei der Bank vorgelegt werden.

Als Nachweis dient eine sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung (NV-Bescheinigung). Diese Bescheinigung muss alle 3 Jahre neu beantragt werden und gilt ab Ausstellung. Eine Rückwirkung ist nicht möglich. Daher empfiehlt es sich bereits jetzt eine neue NV-Bescheinigung zu beantragen, wenn die aktuelle Bescheinigung zum Ende des Jahres ausläuft. Dabei ist zu beachten, dass es seit dem letzten Jahr ein neues Formular gibt, das eine genauere Spezifikation der beantragenden Körperschaft vorsieht.

Die kirchlichen Körperschaften müssen eine Bescheinigung nach § 44 a Abs. 4 EStG und § 44 a Abs. 7 EStG beantragen. Während § 44 a Abs. 4 EStG für sämtliche kirchliche Körperschaften gilt, sieht § 44 a Abs. 7 EStG die folgende Einteilung vor:

§ 44 a Abs. 7 Nr. 1 EStG	steuerbefreite weitere Körperschaften z. B. gemeinnützige Vereine
§ 44 a Abs. 7 Nr. 2 EStG	kirchliche Stiftungen öffentlichen Rechts
§ 44 a Abs. 7 Nr. 3 EStG	kirchliche Körperschaften öffentlichen Rechts z. B. Kirchengemeinden

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Referat Rechnungswesen, Thomas Marien, Telefon 0541 318-180, E-Mail: t.marien@bistum-os.de.

Osnabrück, 21. Oktober 2024

Das Bischöfliche Generalvikariat

Art. 83

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 10. November 2024

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.–27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (10.11.2024) statt.

Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucherinnen und Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminar- teilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2024 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Osnabrück, 7. Oktober 2024

Das Bischöfliche Generalvikariat

Art. 84

Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2024

Vertrauen ist eine menschliche Grunddimension, die wir zum gelingenden Leben brauchen. Darum sollten wir einander erzählen, worauf wir vertrauen und woran wir glauben. Die Diaspora-Aktion 2024 des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken greift diese Notwendigkeit auf. Unter dem Leitwort „Erzähle, worauf du vertraust“ möchte die Aktion uns zum Austausch über unseren Glauben ermutigen. In solchen Gesprächen können wir weitergeben, was uns trägt und antreibt.

In den Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums leben katholische Christen ihren Glauben vielfach unter schwierigen Bedingungen. Seit 175 Jahren unterstützt sie das Bonifatiuswerk. Mit der Förderung von jährlich etwa 800 Projekten und missionarischen Initiativen ermöglicht es die Erfahrung von Gemeinschaft.

Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet am Sonntag, 10. November 2024, um 10:00 Uhr im Dom St. Peter, Regensburg, mit einem feierlichen Pontifikalamt und mit internationalen Gästen sowie Vertreterinnen und Vertretern aus deutschen Diözesen statt. Hauptzelebrant ist Bischof Dr. Rudolf Voderholzer.

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 10. November 2024 in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendgottesdiensten, und verteilen Sie die Spendentüten zum Diaspora-Sonntag.

Die Diaspora-Kollekte wird am Sonntag, 17. November 2024, in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen gehalten. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen Gelder, an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit des Bonifatiuswerkes bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spenderinnen und Spendern gegenüber dankbar, transparent und rechenschaftspflichtig.

Bitte legen Sie zu diesem Sonntag die restlichen Spendentüten in den Kirchenbänken aus. Anregende Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und für die Pastoral geben die Begleithefte „BONI-Impulse“ (Gottesdienstimpulsheft) und „BONI-Praxis“ (Themenheft), die alle Gemeinden bereits Mitte September erhalten haben und die als Download unter www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion abrufbar sind.

Bitte geben Sie das Kollektenergebnis am folgenden Wochenende (23./24. November 2024) bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten und -referentinnen erhalten im August 2024 eine Aktionsmappe mit Ideen zur Gestaltung einer Eucharistiefeier, eines Familiengottesdienstes und einer Wort-Gottes-Feier sowie vielfältigen Impulsen zum Leitwort „Erzähle, worauf du vertraust“.

Mitte September 2024 wird allen Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Sonntags (Plakate, vorbestellte Pfarrbriefmäntel und Spendentüten) zugeschickt. Weitere Materialien können bestellt werden und stehen digital zum Download zur Verfügung.

Bitte hängen Sie die Aktionsplakate gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf. Weisen Sie bitte im Aktionszeitraum auf die Diaspora-Kollekte und auf die Online-Spendenmöglichkeit (www.bonifatiuswerk.de/spenden) in den Gottesdiensten sowie im Pfarrbrief oder auf der Homepage hin. Nehmen Sie die Anliegen der Diaspora bitte auch in ihr Gebet auf.

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion.

Bestellungen richten Sie bitte per Mail an bestellungen@bonifatiuswerk.de, telefonisch an 05251 2996-94 oder per Fax an 05251 2996-88.

Osnabrück, 7. Oktober 2024

Das Bischöfliche Generalvikariat

Art. 85

Gebetswoche für die Einheit der Christen

Alljährlich findet vom 18. - 25. Januar (oder zwischen Christi Himmelfahrt und Pfingsten) die „Gebetswoche für die Einheit der Christen“ statt.

Der Bibeltext, der der Gebetswoche für die Einheit von Christinnen und Christen 2025 Orientierung geben soll, steht bei Johannes 11,17-27. Das Thema der Gebetswoche – „Glaubst du das?“ (V. 26) – stammt aus einem Gespräch zwischen Jesus und Marta als Jesus Marta und Maria nach dem Tod ihres Bruders Lazarus in Betanien besucht.

Die Materialien zur Gebetswoche für die Einheit der Christen gibt es in verschiedenen Sprachen. Sie sind auf der Website des Ökumenischen Rates der Kirchen und des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen zu finden.

Osnabrück, 7. Oktober 2024

Das Bischöfliche Generalvikariat

Art. 86

Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Samstag, 2. November 2024

Korrektur

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten findet natürlich am **Samstag, 2. November 2024**, statt und nicht wie im Amtsblatt Nr. 9 vom 19. September 2024, Art. 73, geschrieben, am Donnerstag, 2. November 2024.

Osnabrück, 14. Oktober 2024

Das Bischöfliche Generalvikariat

Personal-Chronik für das Bistum Osnabrück

Ernennungen - Beauftragungen - Entpflichtungen

11. September 2024

Gebbeken, Sandra, Gemeindefereferentin mit dem Projekt „Pastorale Koordination“ in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Laurentius, Oberlangen-Niederlangen / St. Georg, Kluse-Steinbild / St. Michael, Neusustrum / St. Nikolaus, Sustrum / Herz-Jesu, Sustrum-Moor und Heilige Familie, Walchum-Haselbrock, mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 als Pastorale Koordinatorin in den oben genannten Pfarreien beauftragt.

Ottens, Maria, Gemeindefereferentin in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Vitus, Dörpen / St. Antonius, Dersum-Neudersum, und St. Petrus in Ketten, Heede / Herz Jesu, Lehe, und Maria vom Herzen Jesu, Neulehe, mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 als Gemeindefereferentin mit dem Projekt „Pastorale Koordination“ beauftragt.

Spiekermann, Tanja, Gemeindefereferentin mit dem Projekt „Pastorale Koordination“ in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft Christus König, Geeste-Dalum / St. Isidor, Geeste-Osterbrock / St. Antonius, Geeste, und St. Nikolaus, Geeste-Groß Hesepe, mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 als Pastorale Koordinatorin in den oben genannten Pfarreien beauftragt.

12. September 2024

Wille, Roland, Diakon in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Vincentius, Bersenbrück / St. Johannes, Alfhausen / St. Johannes der Täufer, Lage-Rieste, und St. Paulus Apostel, Neuenkirchen-Vörden, mit Wirkung vom 1. November 2024 als hauptamtlicher Diakon mit dem Projekt „Pastorale Koordination“ in der Pfarrei St. Joseph, Osnabrück, beauftragt.

Kottarathil, Schwester Mary Tom, Pastorale Mitarbeiterin in der Pfarrei St. Augustinus, Nordhorn, mit Wirkung vom 1. Dezember 2024 entpflichtet.

16. September 2024

Thünemann, Maria, Gemeindefereferentin mit dem Projekt „Pastorale Koordination“ in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Jakobus, Sögel / Herz Jesu, Berßen / St. Bonifatius, Hüven / St. Johannes der Täufer, Spahnharrenstätte / St. Michael, Stavern, und St. Franziskus, Werpeloh, mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 als Pastorale Koordinatorin in den oben genannten Pfarreien beauftragt.

25. September 2024

Bröcher, Andreas, Pastor in der Pfarrei St. Antonius, Papenburg, mit Wirkung vom 1. November 2024 in den Ruhestand versetzt.

Ferreira SCJ, Pater Julio Cesar, Leiter der Missio cum cura animarum für Katholiken portugiesischer Muttersprache in Osnabrück, mit Wirkung vom 1. November 2024 entpflichtet.

Henrique SCJ, Pater Paulo César, mit Wirkung vom 1. November 2024 zum Leiter der Missio cum cura animarum für Katholiken portugiesischer Muttersprache in Osnabrück ernannt.

Leandro Diniz SCJ, Pater Ricardo José, mit Wirkung vom 1. November 2024 zum Priesterlichen Seelsorger in der Missio cum cura animarum für Katholiken portugiesischer Muttersprache in Osnabrück ernannt.

28. September 2024

Durch den Bischof von Osnabrück wurden am 28. September in den pastoralen Dienst des Bistums Osnabrück gesandt:

Albers, Lucas, Gemeindefereferent in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Bonifatius, Lingen / Christ König, Lingen-Darme / St. Alexander, Lingen-Schepsdorf, und St. Gertrudis, Lingen-Bramsche.

Focke, Pia, Pastoralreferentin in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Johannes Apostel, Wietmarschen, und St. Antonius Abt, Wietmarschen-Lohne, und Dekanatsreferentin im Dekanat Grafschaft Bentheim.

Otte, Tobias, Pastoralreferent in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Dionysius und St. Josef, Belm, und Schmerzhafte Mutter, Belm-Icker, und in der Abteilung Seelsorge im Bereich internationale Freiwilligendienste.

Speer, Nicolai, Pastoralreferent in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Benedikt, Lengerich / St. Alexander, Bawinkel / Herz Jesu, Gersten / Herz Jesu, Handrup / St. Matthias, Langen, und St. Antonius, Wettrup.

Westphal, Katharina, Pastoralreferentin in der Pfarrei Christus König, Osnabrück.

Todesfälle

15. September 2024

Pohlmann, Andreas, Pastor, geboren am 15. August 1969 in Georgsmarienhütte, zum Priester geweiht am 8. Mai 1997 in Osnabrück.

24. September 2024

Militz, Christian, geboren am 11. August 1975 in Osnabrück, zum Diakon geweiht am 23. März 2024 in Osnabrück.

5. Oktober 2024

Nier, Kurt, Diakon i.R., geboren am 11. November 1933 in Wederau/Schlesien, zum Diakon geweiht am 19. Mai 1975 in Osnabrück.

Das Bischöfliche Generalvikariat

Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück

Verlag:

Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück

Hasestraße 40 A, 49074 Osnabrück

Bezugspreis jährlich 16,00 EUR,

halbjährlich 8,00 EUR,

vierteljährlich 4,00 EUR